

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 05.12.2012

Vorlagen-Nr.: VI/071/2012

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: BayStrWG - Teileinziehung einer Ortsstraße (Schießwasenweg),
Widmung einer Teilstrecke (Hutmacherstraße)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Liegenschaftsabteilung hat am 01. Oktober 2012 mitgeteilt, dass die beiden Anwesen Hutmacherstraße 1 mit Flst. 1239/3 und Schießwasenweg 7 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl samt einer der für den öffentlichen Verkehr nicht mehr erforderlichen Teillänge von 25 m bzw. 150 qm des Schießwasenweges (Flst. 1239) und einer Teilfläche aus Flst. 1239/39 von 110 qm der Hutmacherstraße an die Stadtwerke verkauft werden sollen. Gleichzeitig soll eine Teilfläche der Hospitalstiftung aus 1239/3 (Hutmacherstraße 1) mit 54 qm als Ortsstraße gewidmet werden, weil diese zwar schon seit Jahrzehnten öffentlich genutzt wird, zu keiner Zeit aber Gegenstand einer Widmung war.

Schießwasenweg

Die hier gegenständliche Teillänge von 25 m war zur Fortführung des Schießwasenweges bzw. zur Verbindung „gedacht“ – wurde aber zu keiner Zeit als solche benötigt und dient auch nicht der Grundstückerschließung

Hutmacherstraße

Die Hutmacherstraße ist einerseits nicht durchgängig gewidmet (es fehlt eine Teilfläche aus Flst. 1239/3 (54 qm) und wird im Bereich von Flst. 1239/39 Gmkg. Dinkelsbühl künftig nur noch im Fahrbahnbereich als öffentliche Fläche benötigt. Die Neuordnung macht es möglich, dass künftig der Schießwasenweg die Hutmacherstraße nicht mehr unterbricht, sondern an diese angrenzt

Einziehung (Schießwasenweg/Hutmacherstraße)

Eine Teillänge von 25 m (mit 150 qm) des Schießwasenweges (nördlich der Hutmacherstraße) und eine Teilfläche von 110 qm aus Flst. 1239/39 der Hutmacherstraße haben ihre Erschließungsfunktion verloren und sollen im Rahmen eines Verfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz eingezogen werden – die Wegefläche verlieren damit jede Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr bzw. können nicht mehr der öffentlichen Erschließung dienen. Träger der Straßenbaulast ist (bis zur Einziehung der Flächen als öffentliche Straße) die Stadt Dinkelsbühl.

Mit der Auffassung als öffentlicher Ortsstraße (Teilstrecke) wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmete Fläche jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat und dass diese künftig nur noch Privatbesitz ist. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis ist dieser Weg im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Widmung

Gleichzeitig mit der Einziehung ist eine Fläche von 54 qm aus dem Grundstück Flst. Nr. 1239/3 Gmkg. Dinkelsbühl gem. Art. 6 BayStrWG zu widmen, damit die Hutmacherstraße der Öffentlichkeit durchgängig zur Verfügung steht – Widmung ist lt. Art 6 Abs. 1 BayStrWG die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Absicht der Einziehung im Falle einer Teillänge des Schießwasenweges (25 m) und einer Teilfläche aus Flst. 1239/39 von rd. 110 qm der Hutmacherstraße ist amtlich bekanntzumachen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden, ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.

Mit der Bekanntgabe der Teil-Einziehungen ist auch die Widmung von einer Teilfläche von Flst. 1239/3 Gmkg. Dinkelsbühl (54 qm) zu veröffentlichen.
